



## Allgemeine Information zu Ein- und Austritten im HGV

Stand 04/23

### a.) Aufnahme in den HGV

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch durch den Vorstand.

### Die Möglichkeiten der Mitgliedschaft:

- Als **Aktivmitglieder** können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die ein Handwerk selbständig ausüben, Inhaber eines Detailgeschäftes, eines Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebes sind, einen freien Beruf betreiben oder in anderer Weise mit Handwerk, Gewerbe und Handel verbunden sind. Sie müssen in Horgen ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben. Juristischen Personen bezeichnen einen Vertreter der Geschäftsleitung, der sie gegenüber dem Verein vertritt.
- Die Aktivmitgliedschaft kostet CHF 220.- im Jahr.
- Als **Passivmitglieder** können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, deren Erwerbstätigkeit die Voraussetzungen für eine Aktivmitgliedschaft nicht erfüllt, die sich aber mit den Zielen des Vereines verbunden fühlen.
- Die Passivmitgliedschaft kostet CHF 90.- im Jahr.

Erfolgt der Eintritt nach dem 1. Oktober eines Jahres, fallen für das laufende Jahr keine Mitgliederbeiträge mehr an. Neueintritte erhalten innerhalb von ca. 3 Arbeitstagen die Mitgliederrechnung. In der Regel erfolgt die Rechnungsstellung nach der Mitgliederversammlung bis Ende Juli, mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen. Die erste Zahlungserinnerung erfolgt kostenlos. Für weitere Mahnungen werden CHF 10.00 pro Mahnung verrechnet.

Bei Eintritt in den HGV und bezahltem Mitgliederbeitrag, offeriert die HGV News (eigenständiges Organ) einen kostenlosen Artikel auf der Neumitgliederseite (Wert CHF 1700.-), sollte im selben Jahr bereits wieder der Austritt gegeben werden, behalten wir uns vor diesen Betrag in Rechnung zu stellen. Ausserdem wird der Neueintritt in der HGV publiziert, auf der HGV Website und auch die Gemeinde wird auf [www.horgen.ch](http://www.horgen.ch) einen Eintrag erstellen.

## **b.) Austritt aus dem HGV**

Ein Austritt ist grundsätzlich schriftlich auf den 31.12. des Jahres anzukündigen. In diesem laufenden Jahr der Kündigung ist man auch den Beitrag geschuldet.

Beispiele:

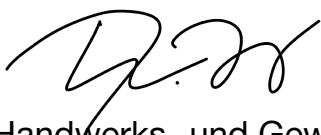
- Wer am 1. Januar 2023 auf den 31.12.23 kündigt, ist den Beitrag 2023 gemäss Statuten schuldig.
- Wer am 10. September auf den 31.12.23 kündigt, ist den Beitrag 2023 gemäss Statuten schuldig.
- Wer nach der GV 2022 auf den 31.12.22 kündigt, ist den Beitrag 2023 gemäss Statuten schuldig.

Die Generalversammlung (Mitgliederversammlung) legt im März oder April die Höhe des Beitrages fest für das folgende Jahr. Möchte jemand nun diese Erhöhung nicht akzeptieren, kann er per 31.12. desselben Jahres die Kündigung einreichen, muss aber den festgelegten Beitrag für das laufende Jahr noch bezahlen.

Mitglieder welche dem Zweck und Bestreben des Vereins entgegenhandeln, sowie solche, die mit der Beitragsleistung im Rückstand sind, können nach erfolgter Mahnung auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Bei Insolvenz, Wegzug oder Auflösung des Betriebs/Firma im laufenden Vereinsjahr kann der Vorstand individuell auf einen Erlass der Mitgliederrechnung entscheiden.

Freundliche Grüsse



Handwerks- und Gewerbeverein Horgen

Dan Warscher Präsident